



KAPPL

Niederschrift | öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	Dienstag, 30. Januar 2024
Zeit:	19:30 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer
Schriftführer:	Marko Hellings
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	20:45 Uhr

Anwesend:

Bgm Helmut Ladner
Vbgm Thomas Spiss
GV Egon Jäger
GV Alfons Jehle
GR Patrick Huber
GR Thomas Jäger
GR Christian Juen
GR*in Renate Platz
GR Mag. (FH) Norbert Spiss
GR Jürgen Zangerl
GR Bed Karl Heinz Zangerl
GR Otto Zangerle
EGR Reinhard Kerber
EGR Bernd Kolp

Vertretung für Herrn Christian Deiser

Vertretung für Herrn Bernhard Pircher

Abwesend:

GV Bernhard Pircher
GR Christian Deiser
GR Markus Pfeifer
EGR*in Ivana Bock
EGR Hannes Jehle
EGR*in Melanie Thaler

Vertretung für Herrn Markus Pfeifer

Vertretung für Frau Markus Pfeifer und Ivana Bock

Vertretung für Herrn Markus Pfeifer bzw. Hannes Jehle

Tagesordnung

- 1) **Angelegenheiten Raumordnung**
 - 1.1) **Beschluss 11. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Bereich Stiegenwahl, Bild, Perpat**
 - 1.2) **Rückwidmung Gp. 172/1, Gp. 8440 - Bereich Bild**
- 2) **Ansuchen finanzielle Unterstützung für Bezirksbraunviehschau 2024**
- 3) **Änderung Verordnung Halte- und Parkverbot, Kurzparkzone vor Dorfzentrum**
- 4) **Dringlichkeitsantrag - Beratung und Beschluss Umschuldung des variabel verzinsten Darlehens der Hypo Tirol Bank AG in ein Fixzinsdarlehen**
- 5) **Dringlichkeitsantrag - Ansuchen Abstandsnachsicht Zubau landwirtschaftliche Garage auf Gp. 2285/1 - Pfeifer Stefan - Oberhaus**
- 6) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**
- 7) **Personalangelegenheiten (nicht öffentlich – eigene Niederschrift)**
- 8) **Interne Angelegenheiten (nicht öffentlich – eigene Niederschrift)**

Entsprechend der Tagesordnung werden folgende Entscheidungen bzw. Beschlüsse getroffen:

1) **Angelegenheiten Raumordnung**

1.1) **Beschluss 11. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Bereich Stiegenwahl, Bild, Perpat**

Im Bereich Stiegenwahl sollen oberhalb der Gemeindestraße Flächen in den Siedlungsraum aufgenommen werden, wozu es einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bedarf. Diese Aufnahme ist allerdings, nach Absprache mit den Abteilungen Raumordnung und Statistik sowie Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung, nur dann vertretbar, wenn dadurch kein zusätzlicher Siedlungsraum geschaffen wird, wobei dies im Wesentlichen flächengleich zu erfolgen hat. Eine flächengleiche Rückwidmung würde im Weiler Bild erfolgen (siehe Tagesordnungspunkt 2).

Zur Umsetzung der anstehenden Siedlungsraumänderung wurde das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes auszuarbeiten bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung dazu vorzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von DI Andreas Lotz der Firma Pro Alp, ausgearbeiteten Entwurf vom 15.01.2024, Zahl KAP\23017\örok_änd\ork11_1, über die 11. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl „ORK11_1 – Stiegenwahl“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Im Zuge der 11. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl werden somit folgende Festlegungen bzw. Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes abgeändert bzw. neu festgelegt:

Im Weiler Stiegenwahl (ORK11_1 – Stiegenwahl):

Die derzeit bestehende Siedlungsabgrenzung wird nach Nordosten hin erweitert, wobei im gesamten Bereich eine absolute Siedlungsgrenze festgelegt wird. Gleichzeitig wird die bislang festgelegte sonstige Fläche in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen. Für den Erweiterungsbereich wird der bauliche Entwicklungsstempel „z2-W 13-D1“ neu festgelegt.

Im Weiler Bild (ORK11_2 – Bild):

Die derzeitige Siedlungsabgrenzung (Siedlungsrand) wird am nördlichen Randbereich des Siedlungsraumes Bild zurückgenommen bzw. flächengleich abgeändert. Gleichzeitig wird die sonstige Fläche in diesem Bereich entsprechend erweitert.

Im Weiler Perpat (ORK11_3 – Perpat):

Die derzeitige Siedlungsabgrenzung (Siedlungsrand) wird am östlichen Randbereich des Weilers Perpat zurückgenommen. Gleichzeitig wird die sonstige Fläche in diesem Bereich entsprechend erweitert.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

1.2) Rückwidmung Gp. 172/1, Gp. 8440 - Bereich Bild

Wie bereits unter Tagesordnungspunkt 1) beschrieben, ist für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Erweiterung des Siedlungsraumes im Bereich Stiegenwahl) die flächengleiche Rücknahme der Siedlungsraumflächen erforderlich und es müssen allfällig darin vorhandene Widmungen dabei zurückgewidmet werden. Diese Rückwidmung in Freiland soll im Weiler Bild entsprechend erfolgen.

Das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung vorzunehmen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 609-2024-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 172/1, 8440, 177/1 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 172/1 KG 84006 Kappl rund 584 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Freiland § 41, weiters Grundstück 8440 KG 84006 Kappl rund 250 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Freiland § 41.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

2) Ansuchen finanzielle Unterstützung für Bezirksbraunviehschau 2024

Am 05.Mai 2024 findet in See die Bezirksbraunviehschau statt, welche mit viel Arbeit und finanziellen Ausgaben verbunden ist. Der Braunviehzuchtverein See hat die Organisation und Durchführung der Bezirksbraunviehschau 2024 übernommen und um eine finanzielle Unterstützung bei der Gemeinde Kappl angesucht. Die letzte Bezirksbraunviehschau war im Jahr 2008 und es wurde damals auch schon ein Beitrag für die Abhaltung der Veranstaltung gewährleistet. Bgm. Ladner schlägt vor, dass von Seiten der Gemeinde Kappl ein Beitrag in Höhe von € 500,-- dem Veranstalter gewährt wird.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen dem Braunviehzuchtverein See eine Subvention in Höhe von € 500,00 für die Abhaltung der Bezirksbraunviehschau 2024 in Kappl/See zu gewährleisten.

3) Änderung Verordnung Halte- und Parkverbot, Kurzparkzone vor Dorfzentrum

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 07.10.2009, GZ: 3-17177/3, wurden im Bereich des Dorfzentrums Halte- und Parkverbote und Kurzparkzonen verfügt. Da im genannten Bereich nun eine E-Ladestation (da-Emobil) und eine Stellfläche mit E-Ladestation für das floMOBIL errichtet wurde, ist die bestehende Verordnung entsprechend zu ändern (Ausnahmen Halte- und Parkverbot), sodass das Halte- und Parkverbot auch exekutiert werden kann. Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Leo Folie, ist dafür der Gemeinderat der Gemeinde Kappl (§ 94d STVO 1960) zuständig.

Beschluss:

VERORDNUNG

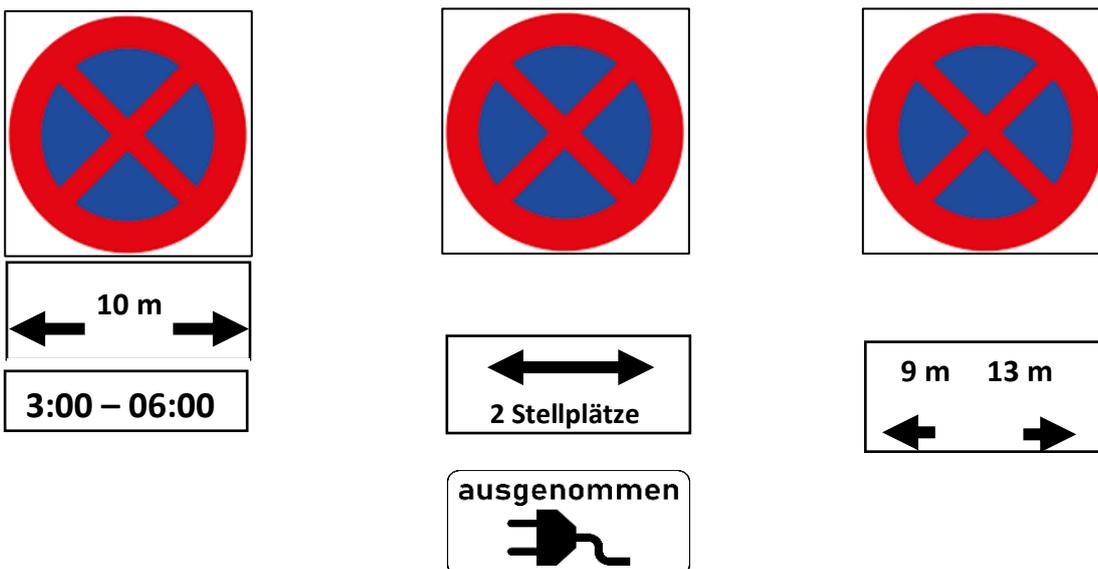
Gemäß § 24, Abs. 1, lit. a), § 25, Abs. 1, STVO 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung BGBl. 129/2023, verordnet die Gemeinde Kappl auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.01.2024 wie folgt:

§ 1

Halte- und Parkverbot im Bereich Dorfzentrum (südseitig)

- (1) Südseitig des Dorfzentrums wird auf der Gemeindestraße ein Halte- und Parkverbot für Kraftfahrzeuge täglich in der Zeit von 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Anfang: Breitengrad: 47°03'47.9", Längengrad: 10°22'31.7"; Ende: Breitengrad: 47°03'48.1", Längengrad: 10°22'32.5"), ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen 2 Stellplätze für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs (Anfang: Breitengrad: 47°03'48.1", Längengrad: 10°22'32.5"; Ende: Breitengrad: 47°03'48.2", Längengrad: 10°22'32.7"), und ein generelles Halte- und Parkverbot beim Buswendeplatz (Anfang: Breitengrad: 47°03'48.2", Längengrad: 10°22'32.7"; Ende: Breitengrad: 47°03'48.5", Längengrad: 10°22'33.6"), verfügt.
- (2) Die Kundmachung der Verkehrsregelungen erfolgt durch Anbringen der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13b STVO „Halten und Parken verboten“, gemäß § 52 lit. a Zif. 13b STVO in Verbindung mit § 52 lit. a Zif. 13a STVO und gemäß § 54 Abs. 5 lit. m STVO mit den angeführten Zusatztafeln. Die Vorschriftenzeichen sind auf jener Straßenseite anzubringen, für die ihr Geltungsbereich vorgesehen ist.

(3) Standorte der Vorschriftenzeichen:



Breitengrad: 47°03'48.0"
Längengrad: 10°22'32.1"

Breitengrad: 47°03'48.2"
Längengrad: 10°22'32.6"

Breitengrad: 47°03'48.3"
Längengrad: 10°22'33.0"

§ 2

Kurzparkzone im Bereich Dorfzentrum (südseitig)

- (1) Südseitig des Dorfzentrums wird auf der Gemeindestraße über eine Kurzparkzone von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, werktags 30 Minuten, sowie samstags ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen 90 Minuten (Anfang: Breitengrad: 47°03'47.9", Längengrad: 10°22'31.7"; Ende: Breitengrad: 47°03'48.1", Längengrad: 10°22'32.5"), verfügt.
- (2) Die Kundmachung der Verkehrsregelungen erfolgt durch Anbringen der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13d STVO „Kurzparkzone“, und gemäß § 52 lit. a Zif. 13e STVO „Ende der Kurzparkzone“ STVO mit den angeführten Zusatztafeln. Die Vorschriftenzeichen sind auf jener Straßenseite anzubringen, für die ihr Geltungsbereich vorgesehen ist.
- (3) Standorte der Vorschriftenzeichen:



Kurzparkzone

Rückseite:



06.00 – 22.00 Uhr
werktags 30 Minuten
samstags ab 18.00 Uhr
sowie Sonn- und Fei-
ertag 90 Minuten

Breitengrad: 47°03'47.9"
Längengrad: 10°22'31.7"



Kurzparkzone

Rückseite:



06.00 – 22.00 Uhr
werktags 30 Minuten
samstags ab 18.00 Uhr
sowie Sonn- und Fei-
ertag 90 Minuten

Breitengrad: 47°03'48.1"

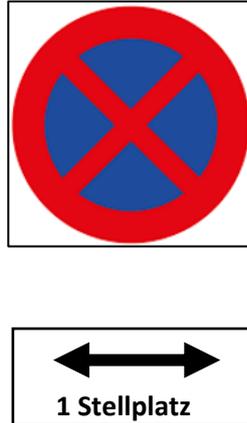
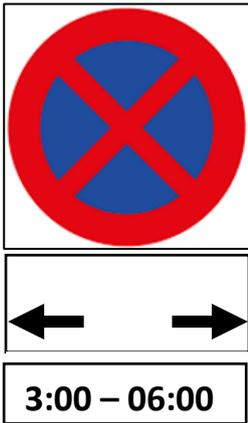
Längengrad: 10°22'32.5"

§ 3

Halte- und Parkverbot im Bereich Dorfzentrum (ostseitig)

- (1) Ostseitig des Dorfzentrums wird auf der Gemeindestraße ein Halte- und Parkverbot für Kraftfahrzeuge täglich in der Zeit von 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Anfang: Breitengrad: 47°03'48.6" Längengrad: 10°22'33.3"; Ende: Breitengrad: 47°03'48.8", Längengrad: 10°22'33.1"), ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen 1 Stellplatz für ein floMOBIL-Fahrzeug bzw. Ersatzfahrzeug von floMOBIL mit Berechtigungskarte der Gemeinde Kappl (Anfang: Breitengrad: 47°03'48.8", Längengrad: 10°22'33.2"; Ende: Breitengrad: 47°03'48.9", Längengrad: 10°22'33.1"), verfügt.
- (2) Die Kundmachung der Verkehrsregelungen erfolgt durch Anbringen der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13b STVO „Halten und Parken verboten“, gemäß § 52 lit. a Zif. 13b STVO in Verbindung mit § 52 lit. a Zif. 13a STVO und gemäß § 54 Abs. 1 STVO mit den angeführten Zusatztafeln. Die Vorschriftenzeichen sind auf jener Straßenseite anzubringen, für die ihr Geltungsbereich vorgesehen ist.

(3) Standorte der Verkehrszeichen:



ausgenommen flo-
Mobil bzw. Berech-
tigungskarte

Breitengrad: 47°03'48.7"
Längengrad: 10°22'33.3"

Breitengrad: 47°03'48.8"
Längengrad: 10°22'33.1"

§ 4

Kurzparkzone im Bereich Dorfzentrum (ostseitig)

- (1) Ostseitig des Dorfzentrums wird auf der Gemeindestraße über eine Kurzparkzone von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, werktags 30 Minuten, sowie samstags ab 18.00 Uhr und an sowie Sonn- und Feiertagen 90 Minuten (Anfang: Breitengrad: 47°03'48.6" Längengrad: 10°22'33.3"; Ende: Breitengrad: 47°03'48.8", Längengrad: 10°22'33.2"), verfügt.
- (2) Die Kundmachung der Verkehrsregelungen erfolgt durch Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13d STVO „Kurzparkzone“, und gemäß § 52 lit. a Zif. 13e STVO „Ende der Kurzparkzone“ STVO mit den angeführten Zusatztafeln. Die Verkehrszeichen sind auf jener Straßenseite anzubringen, für die ihr Geltungsbereich vorgesehen ist.

(3) Standorte der Verkehrszeichen:



Kurzparkzone

Rückseite:



06.00 – 22.00 Uhr
werktags 30 Minuten
samstags ab 18.00 Uhr
**sowie Sonn- und Fei-
 ertag 90 Minuten**

Breitengrad: 47°03'48.6"

Längengrad: 10°22'33.3"



Kurzparkzone

Rückseite:



06.00 – 22.00 Uhr
werktags 30 Minuten
samstags ab 18.00 Uhr
**sowie Sonn- und Fei-
 ertag 90 Minuten**

Breitengrad: 47°03'48.8"

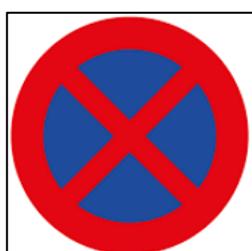
Längengrad: 10°22'33.2"

Halte- und Parkverbot im Bereich „Roßhimmel“

(1) Im Bereich „Roßhimmel“ wird in beide Fahrrichtungen auf der Gemeindestraße ein Halte- und Parkverbot für Kraftfahrzeuge im Zeitraum vom 20.12. bis 20.04. eines jeden Jahres in der Zeit von 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr (von Kappl in Fahrtrichtung Tal - Anfang: Breitengrad: 47°03'48.2", Längengrad: 10°22'34.9"; Ende: Breitengrad: 47°03'51.0, Längengrad: 10°22'36.2"; vom Tal in Fahrtrichtung Kappl - Anfang: Breitengrad: 47°03'50.7", Längengrad: 10°22'34.6"; Ende: Breitengrad: 47°03'48.5", Längengrad: 10°22'34.4"), verfügt.

(2) Die Kundmachung der Verkehrsregelungen erfolgt durch Anbringen der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13b STVO „Halten und Parken verboten“ und gemäß § 52 lit. a Zif. 13b STVO in Verbindung mit § 52 lit. a Zif. 13a STVO mit den angeführten Zusatztafeln. Die Vorschriftenzeichen sind auf jener Straßenseite anzubringen, für die ihr Geltungsbereich vorgesehen ist.

(3) Standorte der Vorschriftenzeichen:



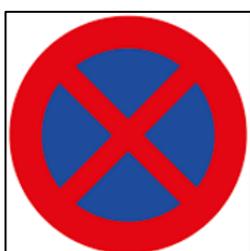
Rückseite:

Ende

vom 20.12. bis
20.04. eines jeden
Jahres von 3:00 –
06:00 Uhr

Anfang

Breitengrad: 47°03'48.2"
Längengrad: 10°22'34.9"



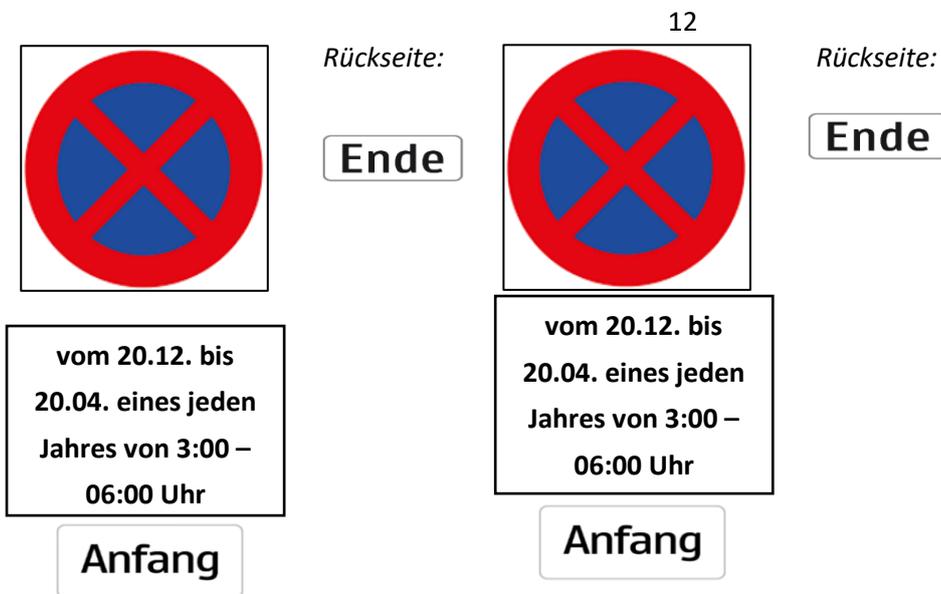
Rückseite:

Ende

vom 20.12. bis
20.04. eines jeden
Jahres von 3:00 –
06:00 Uhr

Anfang

Breitengrad: 47°03'51.0
Längengrad: 10°22'36.2"



Breitengrad: 47°03'48.5"
Längengrad: 10°22'34.4"

Breitengrad: 47°03'50.7"
Längengrad: 10°22'34.6"

§ 6

Kurzparkzone im Bereich „Roßhimmel“

- (1) Im Bereich „Roßhimmel“ wird in beide Fahrrichtungen auf der Gemeindestraße eine Kurzparkzone im Zeitraum vom 20.12. bis 20.04. eines jeden Jahres von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr, mit einer Parkdauer von 3 Stunden (von Kappl in Fahrtrichtung Tal - Anfang: Breitengrad: 47°03'48.2", Längengrad: 10°22'34.9"; Ende: Breitengrad: 47°03'51.0, Längengrad: 10°22'36.2"; vom Tal in Fahrtrichtung Kappl - Anfang: Breitengrad: 47°03'50.7", Längengrad: 10°22'34.6"; Ende: Breitengrad: 47°03'48.5", Längengrad: 10°22'34.4") verfügt.
- (2) Die Kundmachung der Verkehrsregelungen erfolgt durch Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13d STVO „Kurzparkzone“, und gemäß § 52 lit. a Zif. 13e STVO „Ende der Kurzparkzone“ STVO mit den angeführten Zusatztafeln. Die Verkehrszeichen sind auf jener Straßenseite anzubringen, für die ihr Geltungsbereich vorgesehen ist.

(3) Standorte der Verkehrszeichen:



Rückseite:



Kurzparkzone

vom 20.12. bis 20.04.
eines jeden Jahres von
von 6:00 – 22:00 Uhr
3 Stunden

ausgenommen mit
Berechtigungskarte
der Gemeinde Kappl

Breitengrad: 47°03'48.2"

Längengrad: 10°22'34.9"



Rückseite:



Kurzparkzone

vom 20.12. bis 20.04.
eines jeden Jahres von
von 6:00 – 22:00 Uhr
3 Stunden

ausgenommen mit Be-
rechtigungskarte der Ge-
meinde Kappl

Breitengrad: 47°03'51.0"

Längengrad: 10°22'36.2"



Rückseite:



Kurzparkzone

**vom 20.12. bis 20.04.
eines jeden Jahres von
von 6:00 – 22:00 Uhr
3 Stunden**

**ausgenommen mit
Berechtigungskarte
der Gemeinde Kappl**

Breitengrad: 47°03'48.5"

Längengrad: 10°22'34.4"



Rückseite:



Kurzparkzone

**vom 20.12. bis 20.04.
eines jeden Jahres von
von 6:00 – 22:00 Uhr
3 Stunden**

**ausgenommen mit
Berechtigungskarte
der Gemeinde Kappl**

Breitengrad: 47°03'50.7"

Längengrad: 10°22'34.6"

- (4) Ausgenommen von der unter Abs. 1 angeführten Kurzparkzone sind in Kappl-Dorf beschäftigte Personen (Arbeiter, Angestellte). Diese haben zum Zwecke der leichteren Kontrolle eine Berechtigungskarte, die von der Gemeinde Kappl ausgestellt wird, leicht sichtbar am Fahrzeug angebracht, mitzuführen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig treten die Punkte 3, 4, 5 und 7 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck, GZ: 3-17177/3, vom 07.10.2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Helmut Ladner

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

4) Dringlichkeitsantrag - Beratung und Beschluss Umschuldung des variabel verzinsten Darlehens der Hypo Tirol Bank AG in ein Fixzinsdarlehen

Der Bürgermeister beantragt diesen Punkt als Dringlichkeit in die Tagesordnung aufzunehmen, welchem der Gemeinderat geschlossen zustimmt.

Per 30. Jänner 2024 wurde ein Angebot von der Hypo Tirol zur Umschuldung des Darlehens mit der IBAN AT32 5700 0303 5312 2364, „Ortskanal Pitzein bis Frödenegg“, auf ein Fixzinsdarlehen eingeholt. Es wird ein Fixzinssatz in Höhe von 3,09 % p.a. für die nächsten 5 Jahre angeboten. Für die Umschuldung, welche zum nächsten Zinstermin (30.06.2024) stattfindet, werden keine einmaligen Gebühren/Spesen verrechnet. Das Angebot ist bis 31.01.2024, 13:00 Uhr, gültig. Nach Ende der Fixzinslaufzeit werden dieselben Konditionen wie bisher angeboten.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl einstimmig, dass die Umschuldung des Darlehens „Ortskanal Pitzein bis Frödenegg“, IBAN AT32 5700 0303 5312 2364, laut Angebot der Hypo Tirol Bank vom 30. Jänner 2024 erfolgen soll (Fixzinssatz 3,09 %, Laufzeit 5 Jahre ab 01. Juli 2024, keine einmaligen Gebühren/Spesen). Nach Ablauf der Fixzinslaufzeit erfolgt die Verzinsung des Darlehens wieder zu den bisherigen Konditionen (6-Monats-EURIBOR, 0,57 %-Punkte Aufschlag).

5) Dringlichkeitsantrag - Ansuchen Abstandsnachsicht Zubau landwirtschaftliche Garage auf Gp. 2285/1 - Pfeifer Stefan - Oberhaus

Der Bürgermeister beantragt diesen Punkt als Dringlichkeit in die Tagesordnung aufzunehmen, welchem der Gemeinderat geschlossen zustimmt (Bürgermeister Helmut Ladner ist befangen).

Stefan und Thomas Peifer, Oberhaus, beabsichtigen auf der Gp. 2285/1 einen Zubau zur bestehenden landwirtschaftlichen Garage für ein Gerätelager zu errichten. Durch dieses geplante Bauvorhaben werden die Mindestabstände zur Gemeindestraße Gp. 8369/1 überschritten, weshalb um Abstandsnachsicht angesucht wird.

Beschluss:

Zur Gemeindestraße Gp. 8369/1 ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Das im vorgelegten Einreichplan dargestellte Vordach ist entsprechend zu ändern, sodass der Abstand von 0,5 m ebenfalls nicht überschritten wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst. Der Bürgermeister Helmut Ladner erklärt sich als befangen.

6) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Helmut Ladner:

- *Tauschvertrag Spiss Johann – Siedlung Holdernach: In Zusammenhang mit dem beschlossenen Grundtausch mit Hr. Spiss hat dieser ersucht, dass von Seiten der Gemeinde im Rahmen der Ausführungen der neuen Auffahrt östlich seines Wohngebäudes (Tauschgrund) die bestehende Trockenmauer nördlich seines Wohnhauses (teilweise ohnehin zu erneuern) im gesamten neu als Zyklopenmauer in Beton errichtet werden soll. Weiters soll vom nordöstlichen Gebäudeeck seines Wohnhauses entlang der bestehenden Stützmauer Richtung Osten eine Absturzsicherung mit Eisenschienen und Holzbohlen in einer Höhe von 1,20 m errichtet werden. Dies wird seitens des Gemeinderates einstimmig befürwortet. Es ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.*
- *Holzschreibung der Gemeinde Kappl: Der Bürgermeister schlägt vor, dass aus dem Nutzholzkontingent der Gemeinde die Anweisung beantragt und zum Verkauf vorgesehen werden soll, sofern der Verkaufspreis passt. Dem stimmt der Gemeinderat geschlossen zu.*
- *Erweiterung Gewerbegebiet Ulmicher Wald – Die Gemeinde See hat in ihrer letzten Sitzung hinsichtlich der gemeinsamen Umsetzung dieses Projektes und den dazu festgelegten Vorgaben der Gemeinde Kappl (Aufteilungsschlüssel Investitionen und Teilung Kommunalsteuer) beraten und dazu Mitteilung gemacht. Die Gemeinde See möchte den Aufteilungsschlüssel auf 70/30 anpassen und auch eine Mindestzahlung bei der Kommunalsteuer erhalten. Weiters soll bei der Erweiterung der Gewerbeflächen neu verhandelt werden. Der Gemeinderat berät über die Vorgaben der Gemeinde See und hält abschließend fest, dass man einem fixen Beitrag zur Kommunalsteuer keinesfalls zustimmen kann. Hinsichtlich des Aufteilungsschlüssel beim geplanten Projekt wird nach eingehender Beratung festgelegt, dass der Schlüssel entweder mit 78/22 wie vorgegeben, oder mit 50/50, welches für die Investitionen und Teilung der Kommunalsteuer gleichermaßen anzusetzen ist, festgelegt werden kann. Dies gilt ausschließlich für das gemeinsame Projekt zur Erweiterung des Gewerbegebiets entlang der B 188. Es sind die restlichen Bereiche im Ulmicherwald davon ausgenommen. Bei den Erweiterungen des Gewerbegebiets außerhalb dieses gemeinsamen Projektes ist die Zustimmung zur Nutzung der GG AGM Flächen von der Gemeinde See wie bisher ohne neuerliche Vorgaben vorauszusetzen.*

GR Christian Juen:

- *Christian Juen erkundigt sich bezüglich der Wegführung des alten Talweges bei der Deponie Waibl (Schanz). Die vorübergehende Verlegung und Wiederherstellung auf der eingemessenen Trasse (siehe GR-Beschluss) wurde im Rahmen der Verhandlung von Bgm. Ladner eingefordert.*

GV Egon Jäger:

- Die Winterbeleuchtung im Bereich Lochau – Bergbahnen funktioniert teilweise nicht. Absprache mit dem Bauhof wird dazu gemacht.

7) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Der nicht öffentliche Teil wird in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

8) Interne Angelegenheiten (nicht öffentlich)

Der nicht öffentliche Teil wird in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Schriftführer Marko Hellings	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: